

# EINZELNUTZERVERTRAG

(idF ab 1. Januar 2025)

zwischen

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),  
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers,  
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

- GVL -

und

---

- Vertragspartner -

## **1. Abgeltung von Vergütungsansprüchen und Rechteeinräumung**

### 1.1. Sendung

- 1.1.1. Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Vergütungsansprüche für die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgende Sendung (unabhängig vom Vertriebsweg, beispielsweise terrestrisch, per Satellit, per Kabel, oder online als Simulcasting oder Webcasting) von CDs, Schallplatten und anderen erschienenen Tonträgern wahr (§§ 78 Abs. 2, 86 UrhG). Dies betrifft alle Formen linearer Angebote des Vertragspartners; bei Webangeboten kommt es darauf an, dass die Musikfolge (nicht: die Abfolge redaktioneller Inhalte) vorgegeben ist und vom Hörer nicht beeinflusst werden kann.
- 1.1.2. Die GVL räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, Tonträger zum Zwecke der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgenden Sendung auf Datenträger zu überspielen oder überspielen zu lassen. Die Einschaltung von technischen Dienstleistern bleibt unberührt.
- 1.1.3. Die GVL erhält für die zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den Kabelnetzbetreibern. Die GVL wird die von den Kabelnetzbetreibern geschuldete Vergütung nicht von dem Vertragspartner einfordern. Umgekehrt wird der Vertragspartner nicht verlangen, dass die von den Kabelnetzbetreibern an die GVL gezahlte Vergütung auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.

## 1.2. Programmbegleitende Online-Nutzungen (PBO)

1.2.1. Die GVL räumt dem Vertragspartner das Recht ein, erschienene Tonträger im Rahmen von PBO in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Voraussetzung für die Rechteeinräumung ist, dass der Vertragspartner für die PBO allein verantwortlich ist, was die Einschaltung von technischen Dienstleistern unberührt lässt, solange das Angebot von einem Server aus erfolgt, den der Vertragspartner kontrolliert. Zum Vertragspartner gehören insoweit auch die konzernrechtlich mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der selbständigen und unselbständigen ausländischen Tochtergesellschaften. Die Befugnisse des Vertragspartners erstrecken sich auch auf den Austausch von Programm und begleitenden Online-Nutzungen mit einem anderen Anbieter, soweit dieser ebenfalls einen GVL-Vertrag abgeschlossen hat und soweit der ausgetauschte Programmteil im Programm des abgebenden Sendeunternehmens ausgestrahlt wurde oder gleichzeitig ausgestrahlt wird beziehungsweise die Online-Nutzung im eigenen Angebot zur Verfügung gestellt wurde.

1.2.2. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das nicht-ausschließliche Recht, Tonträger des GVL-Repertoires

- in herkömmlichen Hörfunksendungen gesendete Darbietungen in Form des Podcastings zugänglich zu machen (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß §§ 16, 19a UrhG);
- zum Zwecke der vertragsgegenständlichen Nutzung auf Datenträger zu überspielen oder überspielen zu lassen.

1.3. Soweit der Vertragspartner die Nutzungen des Web-, Pod- oder Simulcast vornimmt, gelten für diese die Bedingungen der Betriebsvoraussetzungen in den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3. Einschränkungen gelten nicht, sofern es sich um Nutzungen im Rahmen des § 78 Abs. 2 UrhG handelt.

## 1.4. Embedding

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Einbetten von Inhalten und mit dem Ziel, der GVL die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten vorzubehalten, einigen sich die Parteien auf das Nachfolgende:

1.4.1. Unter Embedding im Sinne dieses Vertrags verstehen die Parteien das Integrieren sowohl linearer als auch non-linearer Inhalte des Vertragspartners durch einen Dritten auf dessen Website bzw. Anwendungsapplikationen (z.B. Apps), wobei dieser beschränkende Maßnahmen des Vertragspartners umgeht (z.B. Hinweise in AGB, Anmeldeerfordernisse sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen) und hierdurch Endnutzern den Zugang zu diesen Inhalten ermöglicht.

- 1.4.2. Die nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst nicht die für die Nutzungssachverhalte nach dem vorgenannten Absatz durch den Dritten zu entrichtende Vergütung. In diesem Vertrag räumt die GVL weder dem Vertragspartner noch dem Dritten für dessen Wiedergabe Rechte ein. Es wird klargestellt, dass der Vertragspartner dem Dritten gegenüber keine Lizenz an dem Repertoire der GVL einräumen darf. Der Vertragspartner verpflichtet sich, beschränkende Maßnahmen nach der vorgenannten Ziffer einzurichten (z.B. Hinweise in AGB, Anmeldeerfordernisse sowie Hinterlegung von entsprechenden Metadaten in den Anwendungsapplikationen). Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist die GVL berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden im Wege der Lizenzanalogie gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.
- 1.4.3. Die Parteien sind sich einig, dass es jedoch zulässig ist, die Sendung bzw. vertragsgegenständliche Online-Angebote auf der Homepage und in Apps des Vertragspartners sowie auf Plattformen wiederzugeben, die auf Grund einer vertraglichen Regelung vollständig unter redaktioneller und technischer Kontrolle des Vertragspartners stehen (Radioplayer). Dies umfasst nicht die darüberhinausgehende Einbettung einer solchen Plattform durch Dritte.

Die Parteien sind sich einig, dass weitere Ausnahmen über die im vorgenannten Abschnitt genannten hinaus möglich sind bei Sachverhalten, an denen ein Mantelprogramm oder konzernrechtlich mit dem Vertragspartner verbundenes Unternehmen beteiligt ist, sofern die Parteien vorab eine vertragliche Regelung in Abstimmung mit dem zuständigen Verband (VAUNET oder APR) getroffen haben. Die Parteien wahren hierbei die Grundsätze der Gleichbehandlung, wobei sicherzustellen ist, dass sämtliche, von allen Beteiligten generierten kausalen Einnahmen der GVL gegenüber abzurechnen sind.

Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 1.4 sind ohne Präjudiz für zukünftige Regelungen, die sich insbesondere aus der Rechtsprechung des EuGH und BGH ergeben.

- 1.5. Soweit der Vertragspartner neue Nutzungsformen oder Funktionalitäten bei den digitalen Nutzungen beabsichtigt, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind, verpflichtet er sich zur schriftlichen Anzeige gegenüber der GVL, soweit die GVL die entsprechend erforderlichen Rechte wahrnimmt.
- 1.6. GVL gibt dem Vertragspartner bei Vertragsschluss alle Hersteller bekannt, die mit der GVL einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen; sie unterrichtet den Vertragspartner über wesentliche Änderungen, wobei eine Mitteilung an den Verband genügt. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Tonträgerrechte ist das auf der

Website der GVL veröffentlichte Verzeichnis in seiner jeweils geltenden Fassung.<sup>1</sup> Alle unter diesen Herstellern erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit Rechteeinräumungen betroffen sind. Nach dem Wahrnehmungsvertrag der GVL sind die Tonträgerhersteller berechtigt, der GVL die Wahrnehmung der betreffenden Rechte, Nutzungsarten und Gebiete durch die GVL mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zu entziehen. Der Umfang der vertretenen Rechteinhaber kann insoweit von denen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dieses Sendevertrags abweichen. Eine Liste derjenigen Tonträgerhersteller, die bestimmte Rechte zurückgerufen haben, findet sich auf der Website der GVL.<sup>2</sup>

- 1.7. Soweit sich der Wahrnehmungsumfang der GVL beim Vergütungsanspruch und/oder bei der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung durch kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung<sup>3</sup> erweitert, ist auch der erweiterte Umfang von diesem Vertrag umfasst. Die GVL wird sich nach besten Kräften bemühen, entsprechende kollektive Lizenzen sicherzustellen.
- 1.8. Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Sendung und auf die zu diesem Zweck erfolgende Vervielfältigung von erschienenen Tonträgern in der Bundesrepublik Deutschland frei. Eine Freistellung gilt auch für über den Beteiligungsanspruch des § 78 Abs. 2 UrhG hinausgehenden Rechte, dies allerdings nur im Rahmen des in Ziffer 1.6 definierten Umfangs und unter Berücksichtigung von Rechterückrufen.<sup>4</sup>
- 1.9. Die Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass die GVL zumindest in Bezug auf den Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler für die Sendung erschienener Tonträger das „Weltrepertoire“ (mit Ausnahme einzelner sogenannter „GVL-freier“ Tonträger) wahrnimmt. Soweit die von der GVL wahrgenommen Vergütungsansprüche und Rechte den vorstehend beschriebenen Umfang in relevanter Weise unterschreiten, verständigen sich die Parteien auf Veranlassung des Verbands einvernehmlich auf eine entsprechende Minderung der Vergütung.

Die Parteien gehen davon aus, dass entsprechende Audio-Dateien als Grundlage der Nutzung zur Verfügung stehen; die GVL bemüht sich, im Fall des unzureichenden Zugangs zu Audio-Dateien gemeinsam mit ihren Wahrnehmungsberechtigten, für Abhilfe zu sorgen.

- 1.10. Kommt es während der Vertragslaufzeit zu einer relevanten Reduzierung der von der GVL wahrgenommen Vergütungsansprüche und Rechte im Bereich der

---

<sup>1</sup> [www.gvl.de/rechtenutzer/labels-labelcode](http://www.gvl.de/rechtenutzer/labels-labelcode).

<sup>2</sup> [www.gvl.de/rechterueckruftabelle](http://www.gvl.de/rechterueckruftabelle).

<sup>3</sup> Vgl. Regierungsentwurf vom 23.11.2020 zu § 51 ff. VGG (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes).

<sup>4</sup> [www.gvl.de/rechterueckruftabelle](http://www.gvl.de/rechterueckruftabelle).

öffentlichen Zugänglichmachung erschienener Tonträger (PBO/Podcast), verständigen sich die Parteien auf Veranlassung des Verbands ebenfalls auf eine entsprechende Minderung der Vergütung.<sup>5</sup>

- 1.11. Die Nutzung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Persönlichkeitsrechte gemäß §§ 74, 75 sowie §§ 83, 93 UrhG bleiben unberührt.

## **2. Vergütung**

- 2.1. Die Vergütungssätze zur Berechnung des Entgelts, das der Vertragspartner für die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 1 an die GVL zu zahlen hat, ergeben sich für die Dauer der Zugehörigkeit des Vertragspartners zum VAUNET oder zur APR aus der Anlage 3 (Berechnungsbasis) und diesem Einzelnutzervertrag.
- 2.2. Als Gesamtvertragsrabatt werden 20 Prozent vereinbart, solange der Vertragspartner Mitglied von VAUNET oder APR ist.

Der Gesamtvertragsrabatt wird in der Quartals- und Jahresabrechnung des Vertragspartners berücksichtigt. Das Abrechnungs-Tool LIRA (Ziffer 4.2.1) weist den Rabatt bei Erstellung der Abrechnungen aus. In den Vermarkter-Abrechnungen wird der Gesamtvertragsrabatt pauschal berücksichtigt. Eine Korrektur erfolgt ggf. in der Jahresschlussrechnung (Ziffer 4.4).

- 2.3. Bei Zahlungsverzug ist die GVL berechtigt, je Mahnung Auslagen in Höhe von 4,00 € sowie Verzugszinsen (5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank) zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt. Kommt der Vertragspartner mit seinen Abrechnungs- und Zahlungspflichten in Verzug, ist die GVL berechtigt, ihm eine mindestens einmonatige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf den Gesamtvertragsrabatt zu streichen, sofern die GVL zugleich dem zuständigen Verband einen entsprechenden Hinweis in Textform gegeben hat.

Die Streichung des Gesamtvertragsrabattes ist jeweils für den Zeitraum zulässig, in dem eine vertragliche Hauptpflicht durch den Vertragspartner verletzt ist (zum Beispiel das Quartal, für das die Zahlung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht geleistet wurde).

Hinsichtlich der Sendemeldungen gilt die Regelung in Ziffer 5 mit der Malus-Regelung gemäß Ziffer 5.4 bei fehlerhaften Sendemeldungen.

- 2.4. Kommt der Vertragspartner mit seinen Pflichten zur Abrechnung der Einnahmen, zur Abgabe des Testats oder zur vollständigen Zahlung in Verzug, ist die GVL berechtigt, nach Durchführung des Verfahrens gemäß Ziffer 2.3 und anschließender Anmahnung unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Frist zur Erfüllung von einem Monat den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von

---

<sup>5</sup> Aktuell gibt es keinen Rechterückruf eines Major Labels in der Kategorie R3 („Podcasting“).

zwei Wochen zu kündigen. Sofern der Vertragspartner Mitglied einer Organisation ist, die mit der GVL einen Hörfunk-Gesamtvertrag geschlossen hat, kann die Kündigung nur erfolgen, wenn die GVL den Gesamtvertragspartner auf üblichem Weg gleichzeitig schriftlich von der Anmahnung benachrichtigt.

### **3. Relevante Tonträger-Musikanteile bei der Sendung**

- 3.1. Zur Bestimmung des abrechnungsrelevanten Tonträger-Musikanteils in jedem Programm gemäß Berechnungsbasis (Anlage 3) wird die Dauer der vollständig oder teilweise von erschienenen Tonträgern gespielten GVL-pflichtigen Musiktitel im Verhältnis zur Gesamtsendedauer des Programms zugrunde gelegt. Das Übersprechen von Musiktiteln („ramp“ & „fade“) zählt als Musiktitel, die Zeit des Überblendens von Musiktiteln („crossfade“) wird nur einfach gezählt.
- 3.2. Im Sinne einer Übergangsregel werden im Jahr 2021 2,45 Prozentpunkte, im Jahr 2022 zwei Prozentpunkte und im Jahr 2023 ein Prozentpunkt vom ermittelten Ergebnis nach Ziffer 3.1 für die Bestimmung des abrechnungsrelevanten Tonträger-Musikanteils abgezogen.
- 3.3. Der Vertragspartner hält Studiosoftware vor, die die Dauer der Musiktitel sekundengenau dokumentiert.

Zusammen mit der Einnahmenabrechnung eines jeden Quartals erhält die GVL eine Bescheinigung über die Höhe des durchschnittlichen relevanten Tonträger-Musikanteils im vorausgegangenen Quartal anhand des Formulars in Anlage 7 (Meldung des Tonträger-Musikanteils). Die GVL behält sich vor, die Angaben mittels Kontrollmessungen zu überprüfen. Die GVL beabsichtigt, künftig auf die Vorlage der unterschriebenen Meldungen der Musikanteile als Original-Papierbeleg zu verzichten und das Abrechnungs-Tool (LIRA) entsprechend anpassen zu lassen; die Eingabe ist rechtsverbindlich.

Die Studiosoftware soll die Rohdaten ein Jahr lang speichern, damit ein Abgleich mit Kontrollmessungen der GVL erfolgen kann.

- 3.4. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 nicht nachkommt, wird für den jeweiligen Meldezeitraum der Pflichtverletzung ein Tonträger-Musikanteil von 90 Prozent fingiert. Dem Vertragspartner bleibt es bis zum 31. Januar des auf die Nutzung folgenden Jahres unbenommen, einen anderen Tonträger-Musikanteil nachzuweisen.

Wird ein zu niedriger Tonträger-Musikanteil gemeldet, erhöht sich der vergütungsrelevante tatsächliche Musikanteil um die Differenz zum gemeldeten Musikanteil.

- 3.5. Ein Mantelprogrammanbieter meldet den Tonträger-Musikanteil für seinen Beitrag dem übernehmenden Vertragspartner, damit dieser gegenüber der GVL eine einheitliche Musikanteilmessung melden kann.

- 3.6. Zur Berechnung des Vergütungssatzes gemäß Anlage 3 werden folgende Tonträger-Musikanteile zugrunde gelegt:
- 3.6.1. Für die Quartalsabrechnungen des Vertragspartners gemäß Ziffer 4.2 wird der durchschnittliche Tonträger-Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsvorjahres herangezogen. Im Fall einer deutlichen Abweichung des Tonträger-Musikanteils im Abrechnungsjahr von dem Vorjahresmusikanteil aufgrund z.B. einer Formatänderung des Programms, kann bei schriftlicher Begründung im Einzelfall der Vergütungssatz von der GVL nach entsprechender Prüfung angepasst werden.
  - 3.6.2. Für die Jahresabrechnungen des Vertragspartners gemäß Ziffer 4.2 sowie die Jahresschlussrechnung gemäß Ziffer 4.4 wird der durchschnittliche Tonträger-Musikanteil/Vergütungssatz des Abrechnungsjahres herangezogen.
  - 3.6.3. Für die Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters wird der durchschnittliche Tonträger-Musikanteil des 4. Quartals des Abrechnungsvorjahres und der ersten drei Quartale des Abrechnungsvorjahres der Programme aller Mitgliedsunternehmen von APR und VAUNET mit Ausnahme von Webradios zu Grunde gelegt. Zum 30. November des Abrechnungsvorjahres der GVL nicht vorliegende Musikanteilmeldungen werden dabei mit 100% Musikanteil berücksichtigt.
- 3.7. Das Abrechnungs-Tool LIRA (Ziffer 4.2.1) berechnet den jahresdurchschnittlichen Tonträger-Musikanteil gemäß Ziffer 3 unter Berücksichtigung der vom Vertragspartner mit der Quartalsabrechnung zu meldenden Tonträger-Musikanteile gemäß Anlage 7. Das Tool ordnet dem durchschnittlichen Tonträger-Musikanteil gemäß Ziffer 3 den entsprechenden tariflichen Vergütungssatz zu. Dieser Vergütungssatz wird in LIRA
- bei der Jahresabrechnung und
  - bei den Quartalsabrechnungen des Abrechnungsfolgejahres
- des Vertragspartners angewendet.

## **4. Abrechnung**

### 4.1. Grundlagen

- 4.1.1. Der Vertragspartner rechnet im Gutschriftverfahren seine auf das jeweilige einzelne Programm entfallenden Einnahmen gemäß Berechnungsbasis (Anlage 3) unter Berücksichtigung der relevanten Tonträger-Musikanteile gemäß Ziffer 3.6 pro Quartal als Akontoabrechnung und einmal jährlich im Folgejahr als Jahresabrechnung mit der Möglichkeit der Korrektur gegenüber der GVL ab.

Die GVL stellt die Jahresschlussrechnung nach Erhalt der testierten Jahresabrechnung.

- 4.1.2. Der Vertragspartner akquiriert die in der Berechnungsbasis (Anlage 3) genannten Einnahmen selbst oder mit Hilfe eines oder mehrerer Vermarktungsunternehmen. Die Abrechnung und Zahlung der Vergütungen an die GVL soll entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durch die Vermarkter unmittelbar auf Basis des Vermarktervertrages gemäß Anlage 6 erfolgen, soweit die Einnahmen von den Vermarktern vereinnahmt werden.

Der Vertragspartner teilt der GVL die von ihm mit der Akquisition von Werbung beauftragten Vermarktungsunternehmen sowie laufend Änderungen mit.

- 4.1.3. Bei gemeinsamer Veranstaltung eines Programms durch mehrere Vertragspartner rechnet der Vertragspartner der GVL gegenüber diejenigen Einnahmen ab, welche bei ihm als Ertrag gebucht sind.
- 4.1.4. APR und VAUNET und die GVL sind berechtigt, Änderungen an dem hier vereinbarten Abrechnungsprocedere zu vereinbaren, die mit sachgerechter Übergangsfrist für den Vertragspartner bindend werden, ohne dass es einer Vertragsanpassung bedarf.

- 4.2. Quartalsabrechnung und Jahresabrechnung der Einnahmen durch Vertragspartner und Vermarkter:

- 4.2.1. Gutschriftverfahren

Die unter Ziffer 4.2.2 genannten Abrechnungen werden im Gutschriftverfahren im Sinne der umsatzsteuerlichen Vorschriften erstellt. Hierzu wird das von der GEMA und der GVL im Einvernehmen mit APR und VAUNET bereitgestellte Abrechnungs-Tool (LIRA) verwendet. Sofern die Vermarkterabrechnungen nicht in LIRA erstellt werden, sind diese innerhalb der Fristen nach 4.2.2 in elektronischer Form abzuwickeln. Vertragspartner und Vermarkter legen der GVL die unterschriebenen Gutschriftbelege als Original-Papierbelege vor. Der Gutschriftbeleg ersetzt die Rechnungsstellung durch die GVL.

Die GVL beabsichtigt, künftig auf die Vorlage der unterschriebenen Gutschriftbelege als Original-Papierbeleg zu verzichten und das Abrechnungs-Tool entsprechend anpassen zu lassen. Sobald die Anpassung mit den Verbänden als Gesamtvertragspartner abgestimmt ist, laden Vertragspartner und Vermarkter ihre Abrechnungsdaten im Abrechnungs-Tool hoch und erklären mit der Freigabe der Abrechnung die Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben und Abrechnungsdaten. Hiervon unbenommen bleibt die Vorlagepflicht der Original-Papierbelege durch den Vertragspartner bzw. Vermarkter auf Anfrage der GVL im Einzelfall.



Der Vertragspartner erteilt der GVL die Gutschrift im eigenen Namen für die Abgeltung der selbst akquirierten Umsätze. Der Vermarkter erteilt die Gutschrift an die GVL im Namen des Vertragspartners.

#### 4.2.2. Abrechnungen

Während des Abrechnungsjahres erstellen Vertragspartner und Vermarkter jeweils die Quartalsabrechnungen über die nach Berechnungsbasis (Anlage 3) abzurechnenden Einnahmen innerhalb des Quartalsfolgemonats unter Verwendung des Formulars in Anlage 4.1 (Vertragspartner) bzw. Anlage 5.1 (Vermarkter) und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Vergütung als Akontozahlung.

Vertragspartner und Vermarkter erstellen jeweils die Jahresabrechnung zum 30. April des Abrechnungsfolgejahres und leisten zugleich die sich hiernach errechnete Differenzvergütung zu den Quartalsabrechnungen als Akontozahlung. Guthaben zu Gunsten des Vertragspartners werden grundsätzlich als Gutschrift verrechnet, können aber auf Anforderung des Senders an diesen zurückerstattet werden.

In der Jahresabrechnung berücksichtigen Vertragspartner und Vermarkter etwaige Wertberichtigungen für Forderungsausfälle oder Nachvergütungen entsprechend ihrer Bilanz. Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 4.2 (Vertragspartner) beziehungsweise Anlage 5.2 (Vermarkter).

Erhält der Vertragspartner Erlöse aus Umsätzen von Vermarktern, welche diese nicht gegenüber der GVL auf Basis des Vermarktervertrages gemäß Anlage 6 abgerechnet haben, rechnet der Vertragspartner diese Erlöse selbst gegenüber der GVL ab. In diesem Fall mindern sich die in Anlage 3.1 genannten pauschalen Abzüge für Akquisitionsaufwendungen um jeweils zwei Prozentpunkte.

Bei der Abrechnung unter Verwendung der Formulare in Anlagen 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 füllen der Vertragspartner und der Vermarkter jede Zeile des jeweiligen Abrechnungsformulars aus. Sind keine Angaben erforderlich, wird eine „Null“ eingetragen.

Entspricht die Jahresabrechnung der Summe der vier Quartalsabrechnungen, ist eine Null-Abrechnung zu erstellen und an die GVL zu übermitteln.

#### 4.2.3. Vermarkterabrechnungen (Besonderheiten)

Im Vertragsjahr 2021 wird aus technischen Gründen abweichend von Nr. 3.6.3 von den Vermarktern für ihre Akontozahlungen der bisherige Abgeltungssatz nach der Interimsvereinbarung bei den Zahlungen im Jahr 2021 angewandt. Auf die Regelung zur Jahresschlussrechnung nach Nr. 4.4 wird klarstellend verwiesen, so dass abschließend nach den neuen Regelungen abgerechnet wird.

Aus den Quartals- und Jahresabrechnungen des Vermarkters müssen sich die abzurechnenden Einnahmen (Brutto-Werbeumsätze, Einnahmen aus Bartering, Abzüge für Rabatte, Skonti und Agenturvergütung, Netto-Online-Werbeumsätze, Telekommunikationserlöse gemäß Anlagen 3.1 und 3.2), bezogen auf alle Sendeunternehmen und weiteren Vermarkter, von denen er mit der Werbeakquisition beauftragt ist, die Berechnung der Gesamtvergütung sowie deren betragsmäßige Aufteilung auf die jeweiligen Vertragspartner ergeben. Zugleich mit der Abrechnung leistet der Vermarkter die Vergütung an die GVL unter Berücksichtigung der durchschnittlichen relevanten Tonträger-Musikanteile gemäß Ziffer 3.6.3.

Der Vermarkter stellt sicher, dass die von ihm im Namen des Vertragspartners erstellte Gutschrift zur gleichen Zeit an GVL und Vertragspartner übermittelt wird.

Sind mehrere Vermarkter nacheinander beteiligt (Haupt- und Untervermarkter) wird die Vergütung von demjenigen an die GVL abgeführt, der die Werbeerlöse vom Werbungstreibenden erhält; die Gutschrift wird von demjenigen Vermarkter an die GVL erteilt, der die Werbeerlöse dem Vertragspartner überweist. Der übergeordnete Vermarkter teilt dem Untervermarkter und zugleich informatorisch der GVL den auf den jeweiligen Untervermarkter entfallenden Vergütungsbetrag mit.

Abrechnungsperiode für Vermarkterabrechnungen (übergeordnete Vermarkter und Untervermarkter) ist das ganze Quartal (keine Aufteilung in Monate).

#### 4.2.4. Allokation von Einnahmen eines Vertragspartners auf mehrere Programme

Veranstaltet der Vertragspartner mehrere Programme, werden die durch die Programme erzielten Gesamteinnahmen auf die jeweiligen Programme nach Maßgabe folgender Bestimmungen allokiert:

- Quartals-Abrechnungen

In den Abrechnungen des Vertragspartners werden die Netto-Einnahmen (Werbeeinnahmen, Einnahmen aus Bartering, Telekommunikationserlöse, Spenden) auf die Programme allokiert nach dem Vorjahresaufteilungsverhältnis gemäß seiner Jahresabrechnung alternativ nach dem tatsächlichen Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres.

- Jahresabrechnungen

In den Abrechnungen des Vertragspartners allokiert dieser die Netto-Einnahmen auf die Programme gemäß ihrer tatsächlichen Entstehung.

Die auf den Vertragspartner entfallende Gesamtvergütung aus der Vermarkter-Abrechnung allokiert der Vertragspartner oder der Vermarkter auf die Programme nach dem Verhältnis der durch das jeweilige Programm kausal erzielten Einnahmen. Die Allokation erfolgt durch denjenigen - Vertragspartner und/oder Vermarkter - bei dem die Allokation gemäß Ziffer 4.3 testiert wird.

Ist eine Aufteilung auf die Programme gemäß Satz 1 und 2 im Einzelfall nicht möglich, teilt der Vertragspartner bzw. der Vermarkter die erzielten Gesamteinnahmen ausnahmsweise nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien auf die jeweiligen Programme auf.

- Verwendung des Abrechnungs-Tools

Bei Verwendung des Abrechnungs-Tools wird in den Quartalsabrechnungen systemseitig das Vorjahresaufteilungsverhältnis zugrunde gelegt, sofern der Verwender nicht das Aufteilungsverhältnis für noch ausstehende Quartalsabrechnungen des laufenden Jahres abweichend eingibt. In der Jahres-Abrechnung muss der Verwender (Vertragspartner/Vermarkter) das tatsächliche Aufteilungsverhältnis des Abrechnungsjahres angeben.

Dabei ist es ausreichend, wenn zwischen dem Hauptprogramm einerseits und den zusammengefassten Webradioprogrammen andererseits unterschieden wird, sofern diese Programme einen vergleichbaren Tonträger-Musikanteil (nicht mehr als zehn Prozentpunkte Unterschied) aufweisen.

#### 4.3. Testat der Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnungen des Vertragspartners und der Vermarkter werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, der die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt unter Verwendung und nach inhaltlicher Maßgabe der Formulare in Anlage 4.3 (Vertragspartner) und Anlage 5.3 (Vermarkter). Die Testate des Vertragspartners und der Vermarkter beziehen sich dabei auf diesen Vertrag einschließlich der Anlage 3 (Berechnungsbasis), insbesondere die dort in Ziffer 2 definierten Einnahmearten, die vom Vertragspartner und dem Vermarkter der GVL vorgelegten Jahresabrechnungen gemäß Anlage 4.3 (Vertragspartner) und Anlage 5.3 (Vermarkter).

Das Testat des Vertragspartners bezieht sich auf die vom Vertragspartner selbst abgerechneten Einnahmen sowie die Einnahmen von Vermarktern, sofern diese nicht direkt gegenüber der GVL abgerechnet haben.

Veranstaltet der Vertragspartner mehrere Programme, testieren der Vertragspartner oder die Vermarkter ferner die Allokation der erzielten Gesamteinnahmen wie folgt:

Aufteilung auf die einzelnen Programme (a) nach deren kausaler Entstehung oder (b) hilfsweise nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien und deren Geeignetheit (nachfolgend „Quote“), und die betragsmäßig korrekte Zuordnung auf die einzelnen Programme entsprechend der Quote.

Kann die Testierung nach den beiden vorstehenden Unterziffern nicht durch den Vertragspartner oder Vermarkter allein erfolgen, testieren Vertragspartner und Vermarkter jeweils nach (a) oder (b) entsprechend der ihnen vorliegenden testierbaren Unterlagen.

Soweit die Bilanz des jeweiligen Unternehmens geprüft wird, testiert der Wirtschaftsprüfer. Wenn ausnahmsweise keine Prüfung stattfindet, genügt eine Bescheinigung des Steuerberaters.

Testate können in Textform an die GVL übermittelt werden. Hiervon unbenommen bleibt die Vorlagepflicht des Original-Papierbelegs durch den Wirtschaftsprüfer auf Anfrage der GVL im Einzelfall.

#### 4.4. Jahresschlussrechnung durch die GVL

Die GVL stellt dem Vertragspartner die Jahresschlussrechnung nach Eingang der Testate gemäß Ziffer 4.3. Hierin berücksichtigt sie für die Berechnung der Vergütung den einschlägigen Vergütungssatz gemäß Anlage 3. Weicht die hier nach zu zahlende Jahresvergütung von den gezahlten Vergütungen ab, werden innerhalb von 30 Tagen nach der Jahresschlussrechnung etwaige Nachzahlungen des Vertragspartners an die GVL geleistet beziehungsweise erhält der Vertragspartner von der GVL Rückerstattungen für Überzahlungen. Diese Nachzahlungen und Rückerstattungen sind unverzinslich.

Macht der Vertragspartner in Abweichung zu der durch die GVL erstellten Jahresschlussrechnung eine Rückforderung geltend, so hat er der GVL sämtliche Belege über Einnahmen vorzulegen, aus welchen die GVL-Jahresvergütung errechnet werden kann.

- 4.5. Die GVL gewährleistet die vertrauliche Behandlung aller Angaben. Erlaubt ist ein Datenaustausch mit der GEMA, sofern die GEMA Abrechnungen nach vergleichbaren Kriterien vorzunehmen berechtigt ist. Erlaubt ist ferner im Fall der Gesamtvertragshilfe eine Weitergabe der relevanten Daten (LIRA-Meldungen, Sendemeldungen) an den jeweiligen Verband sowie zu Zwecken der Verhandlungsführung eine Weitergabe an die berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Verhandlungsführer von VAUNET und APR.

## 5. Sendemeldungen

- 5.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollständige, korrekte und rechtzeitige Sendemeldungen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Sendemonats abzugeben, soweit er hiervon nicht durch die GVL dispensiert wird. Die Sendemeldungen müssen in einer Übergangsphase nach den Vorgaben von Anlage 8 (GEMAGVL4-Schnittstelle) erfolgen. Die Gesamtvertragspartner haben

verbindlich ein XML-Format für die Sendemeldung festgelegt (Ziffer 9.2 Gesamtvertrag), das spätestens ab dem 1. Juli 2021 zu nutzen ist. Änderungen dieser XML-Schnittstelle und des Workflows werden für die Meldungen des Vertragspartners verbindlich, wie es die Gesamtvertragspartner festsetzen, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf.

- 5.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, von der GVL angeforderte Korrekturen der Sendemeldungen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Reklamation durch die GVL, zu übermitteln.
- 5.3. Wenn es sich um eine erschienene Tonaufnahme handelt wird zukünftig im Rahmen der neuen XML-Schnittstelle der bis zu 8-stellige Labelcode und der ISRC anzugeben sein. Der Vertragspartner wird bereits jetzt ISRC bei seinen Metadaten abspeichern, so ihm diese bekannt sind und die Speicherung schon jetzt möglich ist.
- 5.4. Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Sendemeldungen vereinbaren die Parteien ab Inkrafttreten der XML-Schnittstelle ein Malus-System. Bedingung für das Wirksamwerden des Malusystems ist, dass dem Vertragspartner die technischen Voraussetzungen (Repertoire-recherche/Meta Data Research Channel – MDRC und Rückkanal) für eine ordnungsgemäße Sendemeldung von der GVL (mit einer angemessenen vorangehenden Testphase) zur Verfügung gestellt werden gemäß Ziffer 9.2 des Gesamtvertrags.
  - 5.4.1. Der Malus findet keine Anwendung auf Programme, für welche der Vertragspartner von der Verpflichtung zur Abgabe von Sendemeldungen dispensiert ist (z.B. wenn ein Programm von der GVL für die Verteilung nicht ausgewertet wird).
  - 5.4.2. Für den Malus relevant ist die quantitative (Abdeckung des gesamten ausgestrahlten Programms des Meldezeitraums) und qualitative Vollständigkeit der Sendemeldungen entsprechend den Pflichtfeldern je Programm.
  - 5.4.3. Der Malus wirkt sich aus, wenn eine nach Ziffer 5.2 angeforderte Korrektur nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums erfolgt oder die Korrektur quantitativ oder qualitativ weiterhin unzureichend ist. Der Malus wird je Programm für das jeweilige Kalenderjahr verhängt. Er wird in der Jahresschlussrechnung berücksichtigt, welche die GVL dem Vertragspartner gemäß Ziffer 4.4 im Abrechnungsfolgejahr stellt. Dabei berücksichtigt die GVL alle bis Ende Februar des Folgejahres eingegangenen Sendemeldungen.
  - 5.4.4. Die Netto-Jahresvergütung erhöht sich um 0,5 Prozent je 2,5 Prozentpunkte Meldefehlquote der gesendeten Tonträger-Musiktitel (Anteil „vollständig oder teilweise gespielte Tonträger-Musiktitel“ ohne Werbespots/Jingles/Senderkennungen/Musikbetten“) bis zu 6 Prozent der Netto-Jahresvergütung; die erste Fehlquotenstufe von 2,5 Prozent-

punkten bleibt unberücksichtigt. Ab einer Meldefehlquote von 60 Prozent und mehr beträgt die Anhebung der Netto-Jahresvergütung pauschal zwölf Prozent.

- 5.4.5. Der Vertragspartner erhält ein Einsichtsrecht in die bei der GVL für die Bemessung der Vollständigkeit zugrunde gelegten Daten. Die Verbände werden bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.
- 5.4.6. Eine Streichung des Gesamtvertragsrabattes findet neben der Verhängung des Malus nicht statt. Der Malus ist die speziellere Regelung.

## **6. Kontrollrecht**

Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Sendelisten und der Angaben über die Erlöse und Einnahmen im Sinne der Berechnungsbasis (Anlage 3) durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von fünf Prozent oder mehr zu Gunsten der GVL, hat der Vertragspartner der GVL insoweit die notwendigen Kosten der Überprüfung zu erstatten. Unbeschadet dessen ist die GVL berechtigt, gegen den Vertragspartner nach Setzung einer vierwöchigen Frist und deren fruchtlosem Ablauf auf Auskunftserteilung zu klagen und ihm rückwirkend für den gesamten noch nicht abgerechneten Zeitraum die Vergütung nach der Berechnungsbasis ohne Gesamtvertragsrabatt in Rechnung zu stellen sowie Verzugszinsen geltend zu machen.

## **7. Laufzeit**

- 7.1. Dieser Einzelnutzervertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025 schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht während der Dauer der Mitgliedschaft des Vertragspartners im VAUNET oder in der APR, soweit der Gesamtvertrag nicht gekündigt ist.
- 7.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Einstellung des Sendebetriebs, bleibt unberührt.

## **8. Präjudizausschlüsse**

Die Parteien nehmen die Präjudizausschlüsse im Gesamtvertrag, in dessen Rahmen dieser Einzelnutzervertrag abgeschlossen ist, als zwischen auch ihnen verbindlich zur Kenntnis.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2. Der Gesamtvertrag ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.

9.3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

## **10. Änderung des Vertrags in Absprache mit den Verbänden APR und VAU-NET**

10.1. Die relevanten Bestimmungen zu Meldungen der Lizenznehmer, Meldungen der Vermarkter, Akonto-Zahlungen und Testaten sowie deren Form, Inhalt und Verfahren werden ersetzt durch die „Protokollnotiz Abrechnung Radio“, die als Anlage 10 beigefügt ist.

10.2. Nr. 4.2.4., letzter Satz des Lizenzvertrags betreffend die in LIRA bisher sogenannten „Cluster“ wird ersetzt durch: „Die gesamten Einnahmen (einschließlich solche aus Webcasting) von terrestrisch verbreiteten Programmen, zu denen nur über IP lineare Programme angeboten werden, werden aufgeteilt in 97 Prozent und drei Prozent. Der große Anteil wird mit dem programmindividuell errechneten Satz abgegolten. Der geringere Teil wird mit einem Satz abgegolten, der sich aus einer 95-prozentigen Repertoirenutzung ergibt. Die Pflicht zur Mitteilung solcher nur über IP verbreiteter linearer Audioangebote bleibt unberührt.“

10.3. Das Schriftformerfordernis (Nr. 9.3.) wird aufgehoben, es genügt die Textform.

---

### **Anlagen**

Anlage 1	Programme des Vertragspartners
Anlage 2.1	Betriebsvoraussetzungen Webcasting
Anlage 2.2	Betriebsvoraussetzungen Podcasting
Anlage 2.3	Betriebsvoraussetzungen Simulcasting
Anlage 3	Berechnungsbasis (drei Einnahmearten)
Anlage 4	Abrechnungen / Testat Sender
Anlage 5	Abrechnungen / Testat Vermarkter
Anlage 6	Vermarktervertrag
Anlage 7	Meldung des Tonträger-Musikanteils
Anlage 8	GEMA/GVL4-Schnittstelle
Anlage 9	XML-Schnittstelle
Anlage 10	Protokollnotiz Abrechnung Radio